

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu TOP 9 der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur am 19.01.2022 (Drucksache 226/GV/XIX) - von der SPD-Fraktion übernommen

I. Der Gemeindevorstand wird beauftragt eine überarbeitete Stellplatzsatzung zu erarbeiten. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

II.: In der Überschrift werden die Worte „**und Motorräder**“ gestrichen.

III.: Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2020 (GVBl. S. 378) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten (Hochtaunuskreis) in der Sitzung am 27.01.2022 die nachstehende Satzung beschlossen.“

IV.: § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abmessungen von Einstellplätzen in Pkw-Garagen richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen des Landes Hessen (Garagenverordnung – GaV) in der jeweils aktuellen Fassung. Kleingaragen im Sinne der GaV müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben, für Mittel- und Großgaragen gelten die in der GaV maßgeblichen Vorschriften.“

V.: § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für Stellplätze für Motorräder ist eine Fläche von mindestens 1,25 m x 2,50 m pro Motorrad vorzusehen. Die Größe der Abstellplätze für Fahrräder richtet sich nach der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder des Landes Hessen (Fahrradabstellplatzverordnung) in der jeweils aktuellen Fassung.“

VI.: In § 4 Abs. 1

- werden in der Überschrift die Worte „**und Motorräder**“ gestrichen.
- erhält unter Nr. 1.2 die Eintragung in der Spalte „Zahl der Stellplätze für zweispurige Kraftfahrzeuge“ die Fassung „**1 Stpl. bei Wohneinheiten < 60 m² Wohnfläche, ansonsten 2 Stpl. Je Wohneinheit**“.
- wird unter Nr. 1.3 die Eintragung in der Spalte „Verkehrsquellen“ um den Begriff „**Seniorenwohnanlagen**“ ergänzt.
- wird unter Nr. 1.3 in der Spalte „Zahl der Stellplätze für zweispurige Kraftfahrzeuge“ die Zahl „0,2“ durch „**1**“ ersetzt.
- wird die Spalte „**Zahl der Abstellplätze für Fahrräder**“ gestrichen.

wird folgender Satz 2 hinzugefügt: „**Die Zahl der Abstellplätze für Fahrräder richtet sich nach der Fahrradabstellplatzverordnung in der jeweils aktuellen Fassung mit der Maßgabe, dass bei Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden mit bis zu 2 Wohnungen die gleiche Anzahl an Abstellplätzen vorzuhalten ist, wie nach Satz 1 Nr. 1.1 und 1.2 Stellplätze für zweispurige Kraftfahrzeuge festgelegt sind.**“

VII.: § 4 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„Die Anwendung der Sätze 1 und 2 des § 52 Abs. 4 HBO vom 28.05.2018 ist ausgeschlossen.“

VII.: § 4 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt wird:

„Der festgelegte Anteil der barrierefreien Einstellplätze richtet sich in Mittel- und Großgaragen nach den Vorgaben der GaV in der jeweils aktuellen Fassung, welche auch in Stellplatzanlagen ab einer Anzahl von zehn notwendigen Stellplätzen und Garagen entsprechend Anwendung finden mit der Maßgabe, dass mindestens ein Stellplatz barrierefrei ausgebildet sein muss.“

VIII.: Folgender neuer § 5 wird eingefügt:

Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht von notwendigen Stellplätzen kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.
- (2) Die Ablösung soll nicht zugelassen werden, soweit
 1. das Bauvorhaben ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, das eine nachhaltige Verschlechterung der städtebaulichen Situation befürchten ließe, zur Folge hätte und
 2. entlastende öffentliche Parkeinrichtungen in absehbarer Zeit nicht geschaffen werden.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten. Dieser entscheidet auch über die Verwendung des Geldbetrages gemäß den Vorgaben des § 52 Abs. 3 HBO vom 28.05.2018.
- (4) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt
 - a) 7.000,- EUR je Stellplatz für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,8 t. Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger,
 - b) 25.000,- EUR je Stellplatz für einen Kraftfahrzeug von mehr als 2,8 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen.
- (5) Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben,
 1. welche dem Freistellungsvorbehalt nach Abschnitt V Nr. 1 der Anlage zu § 63 HBO vom 28.05.2018 unterliegen,
 2. welche einer Abweichung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 HBO vom 28.05.2018 bedürfen,darf in den Fällen von Nr. 1 die Mitteilung an die Bauherrschaft nach Abschnitt V Nr. 1 Satz 3 der Anlage zu § 63 HBO vom 28.05.2018 erst ergehen und in den Fällen von Nr. 2 die Abweichung erst zugelassen werden, wenn der Geldbetrag bei der Gemeinde eingegangen ist.

(6) Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben darf die Bauaufsichtsbehörde über die Zustimmung zur Ablösung erst nach Eingang des Geldbetrages bei der Gemeinde unterrichtet werden.

IX.: § 5 wird zu § 6 und erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 der HBO vom 28.05.2018 handelt, wer entgegen § 52 Abs. 6 Satz 1 HBO vom 28.05.2018 notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze zweckentfremdet oder Dritten zur zweckfremden Nutzung überlässt.“

X.: § 6 wird zu § 7 und erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am in Kraft.